

Main-Echo

Jetzt die ME News-Flat abonnieren und unbegrenzt viele Artikel lesen.

[Angebot sichern](#)

Kritik an "Staatsfernsehen": Keine üble Nachrede

Justiz: Freispruch am Amtsgericht Alzenau

[Alzenau](#) 14.04.2022 - 10:13 Uhr 4 Min.

[Vorlesen](#) [Kommentieren](#) [Merken](#)



Screenshot Quelle Youtube

Foto: Screenshot Quelle Youtube

Freigesprochen vom Vorwurf der üblen Nachrede wurde am Donnerstagvormittag am Amtsgericht Alzenau ein Mann aus dem Altlandkreis Alzenau.

Dem 53-Jährigen war vorgeworfen worden, eine Twitter-Nachricht, in der ein Mitarbeiter des Westdeutschen Rundfunks bewusst fälschlich einer Tat bezichtigt wird, verbreitet und entsprechend bekräftigt zu haben. Das jedoch ergibt sich nach Dafürhalten des Gerichts aus der Äußerung des Angeklagten nicht. Im Gegenteil: Die sei durch das [Recht auf Meinungsfreiheit](#) geschützt – auch wenn, so Richter Thorsten Kemmerer, es ein gesellschaftliches Phänomen gebe, sich "zu jedem Mist im Internet selbst äußern zu müssen". Oberstaatsanwalt Jürgen Bundschuh hatte eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 15 Euro beantragt, Verteidiger Thomas Filler aus Frankfurt Freispruch.

Die bis zum Freispruch am Donnerstagvormittag nur zehn Minuten dauernde Verhandlung hat eine lange Vorgeschichte: Am 3. Oktober 2020 wurde auf [Twitter](#) eine Nachricht mit einem [Video](#) veröffentlicht: Das zeigt zwei Männer am Rand einer Demonstration, im Hintergrund ist die Siegburger Straße in Köln zu erkennen. Einer der Männer holt eine Reichsflagge aus einem Rucksack und befestigt sie an einem Stock. Aus dem Off sagt eine Stimme: »Vorher nicht auf der Demonstration und jetzt holen sie die schwarz-weiß-rote Fahne hier raus, damit man die passenden Bilder erzeugen kann.« Eine zweite Stimme fragt »Echt?«. Darauf die erste Stimme: »Ja, die hat ja noch die Original-Falten.« Die zweite Stimme: »Das ist doch scheiße von euch.« Eine dritte Person ist zu hören, die im Vorbeigehen sagt: »Muss das sein?«. Die erste Stimme fragt: »Warum macht ihr das denn?«.

In der Twitter-Nachricht heißt es dazu: »Wenn bei der Demo niemand eine Reichsflagge trägt, muss der [WDR](#) sie halt selbst aus dem Kofferraum holen. Querdenken-Demo Köln, letzte Woche. Das ist ein Skandal und ich meine, dass das verbreitet werden sollte, damit die Menschen sehen wie die MSM arbeiten«. Mit »MSM« sind »Mainstream-Medien« gemeint: also Medien, die in der Lesart der Querdenker-Szene regierungshörig oder -gesteuert sind.

Zudem veröffentlichte der Nutzer weitere Tweets mit Aufnahmen aus dem [Video](#) sowie Bilder, die neben anderen einen WDR-Mitarbeiter zeigen, bei dem es sich um eine der in dem Video gefilmten Personen handeln soll.

Der vor dem Alzenauer Amtsgericht stehende Angeklagte übernahm dieses Video, das nach Dafürhalten von Oberstaatsanwalt Bundschuh »geeignet ist, den Geschädigten ... verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen«, in seinen Twitter-Bereich und verbreitete sie – ohne Einwilligung der gezeigten Personen – weiter mit seinem Kommentar »Sehr interessant. Ich hab ja auch schon genug persönliche Erfahrungen mit dem zwangsgebührenfinanzierten 'Staatsfernsehen' gemacht«. Der daraus resultierende justiziable Vorwurf: öffentliche üble Nachrede in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz.

Der Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz jedoch war dem Angeklagten – laut eigenem Facebook-Steckbrief "politischer Widerstandskämpfer" – nicht nachzuweisen. Darauf hatte auch der Staatsschutz bei der Aschaffenburg Polizei nach Ermittlungen verwiesen, da der Angeklagte bei seiner Übernahme des Original-Tweets ein Foto des geschmähten WDR-Mitarbeiters nicht dazugenommen hatte. Entsprechend ließ am Donnerstag der Staatsanwalt diesen Vorwurf auch fallen, erhielt aber den der üblen Nachrede aufrecht.

Die wiederum der Richter nicht nur nicht als nachweisbar, sondern als nicht gegeben sah. Thorsten Kemmerer verwies darauf, dass der Angeklagte sich die im Original-Tweet getätigten Aussagen nicht zu eigen gemacht habe, sondern lediglich auf "persönliche Erfahrungen" mit einem von ihm so bezeichneten "Staatsfernsehen" gemacht habe. Das sei legitim – wobei der Richter in seiner sieben Minuten dauernden Begründung des Urteils keinen Zweifel daran ließ, wie ermüdend er die Inanspruchnahme des hohen Guts der Meinungsfreiheit "für jeden Mist" in der Welt des Internets hält. Denn das habe zur Folge, dass Gerichte immer stärker damit beschäftigt seien, über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Meinungsäußerungen zu befinden.

Aufgenommen wurde das Video angeblich bei einer Querdenker-Demo am 26. September 2020 in Köln. Hinweise auf Mitarbeiter des [WDR](#) gibt es nicht: Kameras des Senders, Mikrofone oder Sendewagen sind nicht zu sehen. Während der Videoaufnahme ist eine Männerstimme zu hören: »Vorher nicht auf der Demonstration und jetzt holen sie die Schwarz-Weiß-Rote Fahne hier raus, damit man die passenden Bilder erzeugen kann.«

Mit dem Video werden Fotos von zwei Männern veröffentlicht, die angeblich für den WDR arbeiten und in dem Video zu sehen seien. Es werden auch die Namen der Journalisten genannt. Demnach handele es sich angeblich um einen frei mitarbeitenden Redakteur und einen Fernsehredakteur in der WDR-Sendung »Aktuelle Stunde«. In der Folge werden auf zahlreichen Online-Portalen Kommentare geschrieben, in denen diese Behauptungen als Tatsachen dargestellt werden.

Noch an dem Tag, an dem sich die Anschuldigungen verbreiteten, twitterte der WDR, es handele sich bei den beiden Männern nicht um Mitarbeiter: »Der WDR hat keine Kenntnis darüber, wer die Personen in dem Video

sind.«

Gegenüber der Nachrichten-Agentur AFP gibt der im Video genannte Freiberufler an, seit 2016 nicht mehr für den WDR tätig zu sein. Am Tag der Demo sei er in Geislingen bei einem buddhistischen Gelehrten gewesen.

Zudem erklärte ein Sprecher des WDR, die Sendung »Lokalzeit Köln« habe zwar einen Reporter vor Ort gehabt, der aber nicht berichtet habe: »Bei diesem Reporter handelt es sich nicht um eine der Personen in dem Video.« Der WDR habe auch keine Bilder von der Demonstration ausgestrahlt.

Der Fall um die Beleidigung gegen einen TV Mitarbeiter

Das Video war nach seiner Veröffentlichung am 3. Oktober auf einer dann wieder gelöschten Mitteilung auf Twitter mindestens 4000 Mal geteilt worden, allein auf Facebook sahen sich mindestens 1,2 Millionen Nutzer das etwa 25 Sekunden dauernde Filmchen an. Das Video taucht zudem in mehreren Telegram-Gruppen auf, beispielsweise in der über 80.000 Mitglieder starken Gruppe des Verschwörungstheoretikers Attila Hildmann und in der Gruppe Freiheits-Chat mit 45.000 Mitgliedern. Auch auf Instagram und auf Twitter ist das Video abrufbar. Und: Der frühere Focus-Reporter Boris Reitschuster nimmt in seinem Blog Bezug zu diesem Video, sein Artikel wird ebenfalls tausendfach weitergegeben. Boris Reitschuster hatte kurz nach seinem ersten Artikel zur Sache einen zweiten geschrieben: Demnach habe ein »Wladimir M.« ihn kontaktiert mit dem Hinweis, er – »einfach ein Patriot« – sei »der Mann mit der Fahne« und nicht ein WDR-Angestellter.

An der eigentlichen Demo hatten nach Angaben der Veranstalter etwa 1500 Menschen teil. Laut eines Berichts in der Internet-Zeitung report-K.de vom 27. September 2020 waren »Flaggen von Reichsbürgern oder nationalsozialistische Symbole ... während der gesamten Demonstration nicht zu sehen«.

Unter den Begriff Reichskriegsflaggen fallen unter anderem die Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches von 1867 bis 1921, die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1922 bis 1933 und die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1933 bis 1935.

Die Innenminister von Bund und Ländern verständigten sich am 13. Juni 2021 darauf, dass das Zeigen von Reichs(kriegs)flaggen in der Öffentlichkeit unter bestimmten Umständen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt. Der Erlass betrifft die Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes/Deutschen Reiches von 1867 bis 1921, die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1922 bis 1933, die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1933 bis

1935 und die Reichsflagge ab 1892/Flagge des »Dritten Reichs« von 1933 bis 1935. Das öffentliche Zeigen soll von der Polizei als Ordnungswidrigkeit behandelt werden. Das öffentliche Verwenden der Reichskriegsflagge mit Hakenkreuz ist nach Strafgesetzbuch verboten.

Stefan Reis

Copyright: © 1996-2020 Verlag und Druckerei Main-Echo GmbH & Co. KG

Alle Rechte der Internetseiten des Main-Echo-Verlages dürfen ausschließlich für den persönlichen Bedarf genutzt werden. Unautorisiertes Kopieren, Vervielfältigen oder Verändern ist in jeglicher Form auf jedem Medium verboten.

Der Verlag übernimmt keine Haftung für die Vereinbarkeit der Inhalte mit rechtlichen Bestimmungen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland. Der Verlag übernimmt keine Haftung für Zugangsmöglichkeit, Zugriffsqualität und Art der Darstellung.

Der Verlag ist nicht verantwortlich für die von Usern vorgenommenen Eintragungen sowie für die Inhalte der Seiten, zu denen aus dem Online-Angebot des Verlages heraus verlinkt wird.